



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Andreas Horvath LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH**, 4040 Linz, Leonfeldnerstraße 2-4, wegen EUR 150,00 samt Anhang und Feststellung (Gesamtstreitwert EUR 5.724,40), nach durchgeführter mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 150,00 samt 4% jährliche Zinsen seit 2.9.2010 binnen 14 Tagen zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der beklagten Partei gegenüber Herrn ██████ keine weiteren Forderungen an Vermittlungsgebühren oder aus welchem Titel immer oder im Zusammenhang mit der am 26.6.2010 abgeschlossenen Vermittlungsgebührenvereinbarung zustehen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen des Klagevertreters die mit EUR 2.332,60 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 343,60 USt. und EUR 271,00 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Beklagte hat dem Konsumenten ██████ eine fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung der FLV Atlantik Lux Lebensversicherung S.A. vermittelt. Zugleich mit der schriftlichen Antragstellung auf Abschluss des Versicherungsvertrages an den Versicherer errichteten ██████ und die Beklagte eine schriftliche Vermittlungsgebührenvereinbarung vom 26.6.2010. Der Konsument ██████ hat seine Ansprüche an die Beklagte aus der Vermittlungsgebührenvereinbarung an den Kläger zum Inkasso und zur Klagsführung abgetreten. Mit Schreiben vom 3.7.2013 hat ██████ den Rücktritt von der am 26.6.2010 mit der Beklagten abgeschlossenen Vermittlungsgebührenvereinbarung erklärt, dieser Rücktritt wurde von der Beklagten ausdrücklich akzeptiert.

Der **Kläger** begehrt mit seiner am 16.3.2011 eingebrachten Klage Zahlung und Feststellung wie im Spruch ersichtlich. Entgegen der von der Beklagten nach Akzeptieren des Rücktritts des Klägers von der Vermittlungsgebührenvereinbarung eingenommenen Rechtsansicht, dass sich der Rücktritt lediglich auf einen entgeltlichen Zahlungsaufschub beziehe, umfasse dieser auch die Vermittlungsgebührenvereinbarung selbst, sodass der Rechtsgrund für die vom Konsumenten ██████ geleistete Zahlung von EUR 150,00 weggefallen sei, weshalb die Beklagte aus der Vermittlungsgebührenvereinbarung vom 26.6.2010 auch keine weiteren Provisionsforderungen mehr erheben könne. Der Kläger wies in diesem Zusammenhang auf die Regelung in § 30 Abs 1 MaklerG hin, wonach es für Provisionsforderungen des Maklers gegenüber dem Versicherungsnehmer einer schriftlichen Vereinbarung bedürfe.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren ungeachtet des Rücktritts des Konsumenten laut dessen Schreiben vom 7.3.2013, welchen sie zwar ausdrücklich akzeptiert habe. Die vorliegend zu beurteilende Vermittlungsgebührenvereinbarung stelle sich jedoch weder als Kreditvertrag gemäß § 12 Abs 1 VKrG, noch als verbundener Kreditvertrag gemäß § 13 Abs 1 VKrG dar, bestenfalls als entgeltlicher Zahlungsaufschub im Sinne des § 25 VKrG. Der Rücktritt des ██████ könne sich daher nur auf den

Zahlungsaufschub beziehen, denn es lägen keine zwei Verträge (Vertrag über die Vermittlung der Dienstleistung und Kreditvertrag) vor. Selbst wenn man den Rücktritt des Konsumenten jedoch auf die Vermittlungsgebührenvereinbarung als solche beziehen wollte, stünde der Beklagten dennoch eine ortsübliche oder angemessene Provision in der Höhe von EUR 5.676,89 zu. Darüber hinaus stütze sich der Provisionsanspruch der Beklagten auch auf bereicherungsrechtliche Grundlagen, weil die Beklagte eine Vermittlungsleistung erbracht habe, welche auch etwas wert sei. Die Einhaltung der Formvorschrift des § 30 Abs 1 MaklerG könne nicht durch einen nachträglichen Rücktritt wieder unwirksam gemacht werden. Abzustellen sei hier darauf, welchen Nutzen der konkrete Kunde ██████ ██████ aus der Vermittlungstätigkeit der Beklagten gezogen habe und dieser Nutzen sei unabhängig davon, ob später ein Rücktritt von der Vermittlungsgebührenvereinbarung und/oder vom Versicherungsvertrag erfolgen würde, weil die Vermittlungstätigkeit durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgreich abgeschlossen worden sei.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, Beilagen ./A bis ./K und ./1 bis ./9 sowie durch Einvernahme der Zeugen ██████ ██████ und M ██████ ██████ (beide ON 13).

Nachstehender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Die von ██████ ██████ und der Beklagten errichtete Urkunde über eine Vermittlungsgebührenvereinbarung (./B und ./4) lautet auszugsweise wie folgt:

„4. Vermittlungsgebühr:

4.1. Die Vermittlungsgebühr beträgt EUR 5.676,89, das sind 7.195% der Gesamtprämiensumme des vermittelten Versicherungsvertrages (siehe Ziffer 4.3.). Diese Vermittlungsgebühr ist fällig bei Beginn des vermittelten Versicherungsvertrages.

4.2. Sie haben die Wahl, diese Vermittlungsgebühr in 60 monatlichen Raten zu zahlen (Teilzahlung).

Die monatliche Rate beträgt EUR 102,49.

Der Teilzahlungspreis beträgt damit insgesamt EUR 6.149,40, das sind 7,794%

der Gesamtprämien­summe (siehe Ziffer 4.3.).

Der effektive Jahreszinssatz im Falle der Teilzahlung beträgt gemäß § 1 Verbraucher­kredit­verord­nung 3,36%.

Ich wähle die Teilzahlung der Vermittlungs­gebühr.

4.3. Zum Zweck der Ermittlung der Vermittlungs­gebühr wird die Gesamtprämien­summe des vermittelten Versicherungs­vertrages wie folgt berechnet:

Prämien­summe – fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung (maximal 35 Jahre) EUR 58.444,80,

bei Wahl der Prämien­dynamik erhöht sich die Prämien­summe pauschal um 35%, das sind EUR 20.455,68,

Prämien­summe Zusatzversicherung, Unfallinvalidität (maximal 35 Jahre) EUR 0,00,

Zwischen­summe EUR 78.900,48

Bei Wahl der Sparzielabsicherung erhöht sich die Zwischen­summe um 6,24%, das sind EUR 0,00,

Gesamtprämien­summe EUR 78.900,48.

[...]

6. Wegen der rechtlichen Unabhängigkeit dieser Vermittlungs­gebühren­vereinbarung vom Versicherungs­vertrag ist der Kunde zur Zahlung der Vermittlungs­gebühr auch im Falle der Änderung oder der vorzeitigen Beendigung des Versicherungs­vertrages verpflichtet. Die Vermittlungs­gebühr ist jedoch bei wirksamer Anfechtung oder Aufhebung des Versicherungs­vertrages infolge eines wirksamen Rücktrittes nicht geschuldet.

[...]"

Das Kündigungsschreiben des Konsumenten ██████████ vom 3.7.2013 (.//) lautet wie folgt:

„(...)

Betreff: Vermittlungs­gebühren­vereinbarung vom 26.6.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erkläre ich nach Beratung durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI) gemäß § 12 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) den Rücktritt von der mit Ihnen am 26.6.2010 abgeschlossenen Vermittlungsgebührenvereinbarung. In dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass ich die vereinbarte Vermittlungsgebühr in 60 monatlichen Raten zu zahlen habe, wobei der Teilzahlungspreis höher war als der Barzahlungspreis der Vermittlungsgebühr. Es liegt daher eine Kreditierung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubes im Sinne des § 25 Abs 1 VKrG vor.

Aus diesem Grund wären sie verpflichtet gewesen, mir unverzüglich nach Vertragsabschluss alle in § 9 Abs 2 VKrG aufgezählten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das haben Sie nur teilweise gemacht. Insbesondere haben Sie mich entgegen den Vorgaben in § 9 Abs 2 Ziffer 16 VKrG nicht über das mir gemäß § 12 VKrG zustehende Rücktrittsrecht informiert, sodass die Frist für die Ausübung dieses Rechts gemäß § 9 Abs 1 Satz 2 VKrG noch nicht abgelaufen ist.

Mit diesem Rücktritt sind auch die von Ihnen geltend gemachten Provisionsforderungen gegenstandslos geworden.

Mit freundlichen Grüßen,

■■■■■■ (eigenhändige Unterschrift)“

Im Schreiben vom 1.8.2012 der damaligen Rechtsvertreter der Beklagten an den Klagevertreter (./J) heißt es auszugsweise:

„Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Klient hat direkt an unsere Mandantin mit beiliegenden Schreiben den Rücktritt nach § 12 VKrG erklärt, welcher Rücktritt von unserer Mandantin ausdrücklich akzeptiert wird. (...“

Zur Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen ausschließlich auf den mit Klammerzitaten bezeichneten Urkunden, gegen deren Echtheit und Richtigkeit weder die Parteien Vorbehalte erhoben haben, noch werden solche durch das Gericht gehegt.

Rechtlich gilt:

Die Beklagte hat den Rücktritt des Konsumenten von der Vermittlungsgebührenvereinbarung ausdrücklich akzeptiert. Der Vertrag mitsamt den festgestellten Klauseln (.B, ./4) ist daher mit der einem Vertragsrücktritt immanenten schuldrechtlichen ex-tunc-Wirkung beseitigt.

Der Rechtsansicht der Beklagten, ihr gebühre ungeachtet des Rücktritts als ortsübliche oder angemessene Provision weiterhin eine betraglich der Vermittlungsgebührenvereinbarung entsprechende Provision, sowie das weitere Argument, dieser Anspruch stünde auch auf bereicherungsrechtlicher Grundlage zu, kann jedoch mit Blick auf § 30 Abs 1 MaklerG nicht gefolgt werden. Danach steht dem Versicherungsmakler aus dem Maklervertrag mit dem Versicherungskunden keine Provision, sonstige Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Durch den von der Beklagten ausdrücklich akzeptierten Rücktritt von der Vermittlungsgebührenvereinbarung ist aber die einzige jemals zwischen [REDACTED] [REDACTED] und der Beklagten schriftlich getroffene Provisionsvereinbarung aufgehoben worden, sodass in der Folge keine, den Vorgaben von § 30 Abs 1 Satz 1 MaklerG genügende Vereinbarung über Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers [REDACTED] [REDACTED] an die Beklagte mehr besteht. Die Berufung auf § 8 MaklerG, wonach eine angemessene Provision zustehe, geht im Hinblick auf die Spezialregelung des § 30 MaklerG fehl. Bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlagen werden bereits durch den eindeutigen Wortlaut von § 30 Abs 1 Satz 1 MaklerG abgeschnitten: ohne gültige schriftliche Provisionsvereinbarung gebührt dem Makler gegenüber dem Versicherungsnehmer eben keine Provision.

Der Klage ist daher statt zu geben.

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 41 ZPO.

Obwohl die Beklagte keine Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis des Klagevertreters erhob, ist aber von Amts wegen darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Klage lediglich mit 60 % Einheitssatz honoriert wird. Weiters waren der Überweisungsantrag vom 6.4.2011 sowie der Fristerstreckungsantrag vom 9.8.2011 ganz offensichtlich nicht zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig,

sodass diese Anträge auch nicht zu honorieren sind.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 9
Wien, 12. März 2014
Mag. Andreas Horvath LL.M., Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG